

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 10 51 30

Bad Sachsa, 1. März 2022
wk/Scha

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 06/22 zu TOP 11

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2022, TOP
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2022, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	.2022, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	.2022, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.	.2022, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	16 . 03	.2022, TOP 13

Betreff

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);

hier: Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung des Betriebes der IT-Verfahren

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die Zweckvereinbarung für den Bereich der kommunalen Informationstechnik zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa beschließen.

Begründung:

Fast alle IT-Fachverfahren, die bei der Stadt Bad Sachsa im Einsatz sind, sowie auch jüngst die Bereitstellung der Hardwareausstattung im Rahmen eines sog. Fullservice-Vertrages, werden über die Kommunale Dienste Göttingen (KDG) kAöR, Pauliner Straße 14, 37073 Göttingen, bezogen.

Hierzu wurde – nach Auflösung der Rechtsvorgängerin, der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) – im Jahr 2015 eine Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa sowie der KDG als Beitrittspartner über diese Leistungen zum 1. Januar 2016 abgeschlossen.

Der Abschluss einer neuen, aktualisierten Zweckvereinbarung ist jetzt wegen formaler Anpassungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erforderlich geworden.

Konkret wurden folgende Anforderungen umgesetzt:

- eine gemeinsame Initiative zur Zusammenarbeit muss ersichtlich sein;
- das tatsächliche Zusammenwirken aller Beteiligten und
- die Übernahme wechselseitiger Rechten und Pflichten wird vereinbart.

Insgesamt wurden die Gegenstände der anhängenden Zweckvereinbarung in Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Innenministerium allgemeiner gehalten, so dass nicht wie bisher beim Einsatz bestimmter neuer Produkte und / oder Dienstleistungen eine Neufassung der Zweckvereinbarung erforderlich sein wird.

Die Bindungsfrist beträgt wie in den bisherigen Ausfertigungen fünf Jahre.

Die KDG wird weiterhin Beitrittspartner dieser Zweckvereinbarung sein.



Quade
Bürgermeister

Anlage



Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -

Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Stadt Bad Sachsa,

- vertreten durch den Bürgermeister -

Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in stetig steigendem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Vielfältige Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Insbesondere die Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz bei dem erforderlichen zentralen Betrieb der Fachverfahren sind entscheidend.

Im Rahmen der Umsetzung der IT-Fachverfahren verfolgen die Stadt Göttingen und die beteiligten Kommunen durch eine verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit das Ziel einer gemeinschaftlichen und nachhaltigen sowie sicheren Nutzung der Umsetzungsstrategien und -lösungen unter Einbringung wechselseitiger Beiträge. Trotz des Anspruchs der kommunalen Selbstverwaltung ist die Zusammenführung der IT-Landschaft von gemeinsamen wirtschaftlichen, hohen bürgergerechten sowie verwaltungstechnischen Nutzen geprägt. Kosteneinsparungen, Effizienzerwägungen und Synergieeffekte tragen den gemeinsamen Entschluss der kommunalen Zusammenarbeit.

Grundsatz der Zusammenarbeit ist der Entschluss auf Augenhöhe sich gemeinsam den Herausforderungen und Anforderungen beim Einsatz moderner Informationstechnologie zu stellen, Lösungsstrategien zu erarbeiten und

sinnvoll Vereinheitlichungen kommunaler Prozesse zu erwirken, um eine sachgerechte Allokation und Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wird ein kommunaler IT-Dienstleister, die Kommunale Dienste Göttingen AöR (KDG), eine Anstalt der Stadt Göttingen, beauftragt, die Aufgaben der IT entsprechend der gemeinschaftlich entwickelten und beschlossenen Umsetzungsstrategien wahrzunehmen.

Die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projekts ist nicht auf die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung beschränkt. Vielmehr soll das Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden, um die gemeinsame Zusammenarbeit stetig weiterzuentwickeln.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Stadt Bad Sachsa und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Zweck

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, erforderliche EDV-Komponenten und digitale Verwaltungsleistungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten der beteiligten Kommunen zu senken. Durch die Nutzung eines gemeinsamen Rechenzentrums und die zentrale Installation der EDV-Komponenten können höhere Kosten bei der Anschaffung von Hardware und auch der Standardsoftware sowie den erforderlichen Sicherheits- und Backupsystemen eingespart werden. Bei den eingesetzten Softwareprodukten und insbesondere bei den IT-Fachanwendungen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen.

§ 2

Beteiligte

- (1) Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung sind die Stadt Göttingen und die Stadt Bad Sachsa.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das gegenständliche Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden soll.
- (3) Die Stadt Göttingen darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Kommunen abschließen.
- (4) Die KDG tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.
- (5) Allen Beteiligten am gegenständlichen Projekt ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Beteiligten verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

§ 3

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01. Januar 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Bad Sachsa

Leistungen im Rahmen von Vergaben, die Durchführung des Betriebes von IT-Fachverfahren, Leistungen zu Projektmanagement und Prozessorganisation sowie Unterstützungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

§ 4

Aufgabenaufteilung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in § 3 aufgeführten Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die Stadt Bad Sachsa. Ferner übernimmt die Stadt Göttingen folgende weitere Leistungen:

- a) Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level.
- b) Wartung der Software und Installation von Updates.
- c) Regelmäßige Datensicherung.
- d) Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen.

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Sachsa und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

(3) Die Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Stadt Bad Sachsa ergeben sich wie folgt:

- a) Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen.
- b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- c) Hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richtet sich die Stadt Bad Sachsa nach vorhergehender erfolgter Abstimmung nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.
- d) Teilnahme und Mitwirkung bei gemeinsamen Abstimmungsrunden und Workshops gemäß § 6 Abs. 2.
- e) Durchführung erforderlicher Datenschutzkontrollen gemäß § 7 Abs. 2.

(4) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs der IT-Fachverfahren und wirken auf die strategische Weiterentwicklung der IT in diesem Bereich mit anderen an diesem Projekt beteiligten Kommunen hin.

(5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen iterativen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.

§ 5

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, einer Anstalt der Stadt Göttingen, bedienen. In diesem Fall erfolgt die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Stadt Bad Sachsa tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6

Mitbestimmungs- und Kontrollrechte, Interessenvertretung

(1) Sämtliche beteiligte Kommunen, dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen, besitzen im Rahmen des gegenständlichen Projekts gleichberechtigte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte gegenüber der Stadt Göttingen.

(2) Die beteiligten Kommunen und die Stadt Göttingen bilden im ersten und dritten Quartal jeden Jahres gemeinsame Abstimmungsrunden sowie Workshops zum Erfahrungs- und Ideenaustausch sowie zur Diskussion, Erarbeitung, Entwicklung, und/oder Fortentwicklung von Lösungs- und Umsetzungsstrategien zum Einsatz moderner Informationstechnologie. Weitere notwendige Abstimmungsrunden sowie Workshops sind hiervon nicht ausgeschlossen.

(3) Bedient sich die Stadt Göttingen zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, ist die Stadt Göttingen verpflichtet,

- a) im Verwaltungsrat der KDG die betroffenen Interessen der beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vertreten,
- b) die Einhaltung der aus dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen resultierenden Rechte und Pflichten sicherzustellen,
- c) alle beteiligten Kommunen über alle bevorstehenden und auch erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsrats der KDG unverzüglich zu unterrichten, welche unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt diese und die inhaltsgleichen Zweckvereinbarungen betreffen, und
- d) im Falle gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse, Vorschläge oder Entwicklungen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verwaltungsrat einzuführen.

§ 7

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Stadt Bad Sachsa verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Stadt Bad Sachsa erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Stadt Bad Sachsa und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Bad Sachsa besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt Bad Sachsa betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 3 und 4 aufgeführten Leistungen erstattet die Stadt Bad Sachsa der Stadt Göttingen ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Bad Sachsa, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(4) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Stadt Bad Sachsa genutzten Verfahren nach §§ 3 und 4 in Einzelfällen zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Stadt Bad Sachsa verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Stadt Bad Sachsa über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 9

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Stadt Bad Sachsa ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Stadt Bad Sachsa den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Stadt Bad Sachsa ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Stadt Bad Sachsa nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Stadt Bad Sachsa ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 3), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 11

Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 12

Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (7) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarungen aus den vorstehenden Gründen gemäß Absatz 1 bis 6 erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an diesem Projekt beteiligten Kommunen und der Stadt Göttingen inhaltsgleich anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 01. Januar 2022 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Zweckvereinbarung verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.

Göttingen, den _____

Bad Sachsa, den _____

Stadt Göttingen

Stadt Bad Sachsa

(Petra Broistedt)

Oberbürgermeisterin

(Daniel Quade)

Bürgermeister

Göttingen, den _____

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG)

Vorstand